

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



- Ordnungswidrigkeitenverfahren (OWI-Verfahren)

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 49c Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), des Abschnitts 2 des 8. Buches der Strafprozessordnung (StPO) und der §§ 35, 36 ff, 66 OwiG erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherungsdauer	Bußgeldakten nach 6 vollen Kalenderjahren im Archiv und Verwarnungsakten nach 1 vollem Kalenderjahr im Archiv. Ansonsten halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	Die erhobenen personenbezogenen Daten werden folgenden Stellen weitergegeben: Intern: <ul style="list-style-type: none">- Ordnungsamt- Stadtkasse und Steuern Extern: <ul style="list-style-type: none">- Auftragsverarbeiter die Fa. Komm.ONE- das Kraftfahrtbundesamt- die Versicherungsgesellschaften- das Verkehrscentralregister Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht vorgesehen.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.

Verpflichtung, Daten bereit-zu-stellen, Folgen der Verweigerung

§§ 35, 49c, 56 ff, 66 OwiG,
2. Abschnitt des 8. Buches StPO

Stand: 12.10.2025